



**UMWANDLUNGSPLAN**

**über die formwechselnde Umwandlung**

**der**

**InTiCa Systems AG**

**in die**

**Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE)**

**unter der Firma**

**InTiCa Systems SE**

## Umwandlungsplan

über die formwechselnde Umwandlung der InTiCa Systems AG mit Sitz in Passau, Deutschland, in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE)

### Vorbemerkung

1. Die InTiCa Systems AG (nachfolgend auch „**InTiCa**“ oder die „**Gesellschaft**“) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz und Hauptverwaltung in Passau, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Passau unter HRB 3759 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet: Spitalhofstraße 94, 94032 Passau, Deutschland. Die Gesellschaft ist die Konzernobergesellschaft der aus der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften bestehenden Unternehmensgruppe (nachfolgend die „**InTiCa Systems Gruppe**“).
2. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum heutigen Datum EUR 4.287.000,00 und ist eingeteilt in 4.287.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) (Aktien ohne Nennbetrag). Der anteilige Betrag des Grundkapitals je Aktie beträgt EUR 1,00.
3. Es ist beabsichtigt, die Gesellschaft gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. L 294, Seite 1 („**SE-VO**“), in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) durch Formwechsel umzuwandeln (die „**Umwandlung**“). Bei der Umwandlung kommen darüber hinaus insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 („**SEAG**“) sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEBG**“), mit dem die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-Beteiligungsrichtlinie**“) in deutsches Recht umgesetzt wurde, zur Anwendung. In den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (jeweils ein „**Mitgliedstaat**“) finden ergänzend die Umsetzungsbestimmungen dieser Staaten zur SE-Beteiligungsrichtlinie Anwendung.
4. Die Rechtsform der SE ist eine auf europäischem Recht gründende, supranationale Rechtsform für Aktiengesellschaften mit Sitz und Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat. Die InTiCa Systems Gruppe liefert als führender europäischer Technologieanbieter von induktiven Komponenten und Systemen, passiver analoger Schaltungstechnik und mechatronischen Baugruppen kundenspezifische Lösungen in den Bereichen Automotive und Industry & Infrastructure an Kunden in Europa und weltweit. Die Umwandlung in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) bringt das Selbstverständnis der InTiCa Systems Gruppe als ein europäisches und global ausgerichtetes Unternehmen zum Ausdruck und trägt dem weiter angestrebten Wachstum des Unternehmens hinreichend Rechnung. Gleichzeitig kann die erfolgreich etablierte Corporate-Governance-Struktur der Gesellschaft im dualistischen Leitungssystem weitergeführt werden.

Dies vorausgeschickt, stellt der Vorstand der Gesellschaft den folgenden Umwandlungsplan gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO auf:

## § 1

### Umwandlung der InTiCa Systems AG in die InTiCa Systems SE

- 1.1 Die Gesellschaft wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) durch Formwechsel umgewandelt.
- 1.2 Die Gesellschaft hat unter anderem mit der InTiCa Systems s.r.o. mit Geschäftssitz in Krumlovská 979, Prachatice II, 383 01 Prachatice, Tschechische Republik, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts České Budějovice unter der Nummer 260 92 930 („**InTiCa Systems s.r.o.**“), eine unmittelbare Tochtergesellschaft. Die InTiCa Systems s.r.o. wurde im Jahr 2005 gegründet und steht seither im alleinigen Anteilsbesitz der InTiCa Systems AG. Die InTiCa Systems AG erfüllt demgemäß die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 4 SE-VO für die Umwandlung in eine SE, wonach eine umzuwandelnde Gesellschaft seit mehr als zwei Jahren über eine Tochtergesellschaft verfügen muss, die dem Recht eines anderen Mitgliedsstaats unterliegt.
- 1.3 Die Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der SE hat weder ihre Auflösung, noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht vielmehr in der Rechtsform der SE unter der Firma „InTiCa Systems SE“ weiter. Folglich besteht ebenfalls aufgrund der Identität des Rechtsträgers auch die Beteiligung der Aktionäre unverändert an der InTiCa Systems SE fort. Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der Aktien sowie auf die bestehende Einbeziehung der Aktien in Börsenindizes.
- 1.4 Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung kein Angebot einer Barabfindung.

## § 2

### Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Passau wirksam (der Zeitpunkt des Wirksamwerdens durch Eintragung nachfolgend der „**Umwandlungszeitpunkt**“).

## § 3

### Firma, Sitz, Satzung und Grundkapital der InTiCa Systems SE

- 3.1 Die Firma der SE lautet „InTiCa Systems SE“.

- 3.2 Der Sitz der InTiCa Systems SE wird weiterhin Passau, Deutschland, sein; dort befindet sich auch weiterhin die Hauptverwaltung.
- 3.3 Die InTiCa Systems SE erhält die diesem Umwandlungsplan als **Anlage** beigelegte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist.
- 3.4 Das Grundkapital der Gesellschaft in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit EUR 4.287.000,00) und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung (derzeit insgesamt 4.287.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien als Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag)) wird unverändert zum Grundkapital der InTiCa Systems SE. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der einzelnen Stückaktien von derzeit jeweils EUR 1,00 bleibt unverändert so erhalten, wie er im Umwandlungszeitpunkt besteht.
- 3.5 Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Gesellschaft sind, werden Aktionäre der InTiCa Systems SE, und zwar in demselben Umfang am Grundkapital der InTiCa Systems SE und mit derselben Anzahl an Stückaktien, wie sie unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der InTiCa Systems AG beteiligt sind. Rechte Dritter, die an Aktien der Gesellschaft oder auf deren Bezug bestehen, setzen sich an den Aktien der künftigen InTiCa Systems SE fort.
- 3.6 Zum Umwandlungszeitpunkt entsprechen:
- die Grundkapitalziffer und die Einteilung des Grundkapitals der InTiCa Systems SE gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems SE der Grundkapitalziffer und der Einteilung des Grundkapitals der InTiCa Systems AG gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems AG;
  - das genehmigte Kapital der InTiCa Systems SE gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung der InTiCa Systems SE in Umfang und Ausgestaltung dem genehmigten Kapital der InTiCa Systems AG gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems AG.

Das bestehende genehmigte Kapital der InTiCa Systems AG ist in § 3 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems AG geregelt. Es ist jedoch vorgesehen, der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 15. Juli 2022 unter Tagesordnungspunkt 7 durch entsprechende Neufassung von § 3 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems AG die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2017/I) und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2022) zur Beschlussfassung vorzuschlagen (die „**Neufassung des Genehmigten Kapitals**“).

Sofern die Neufassung des Genehmigten Kapitals von der Hauptversammlung am 15. Juli 2022 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen wird und das neue Genehmigte Kapital 2022 und die zugehörige Neufassung von § 3 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems AG zum Umwandlungszeitpunkt durch Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft bereits wirksam geworden sind, entspricht das genehmigte

Kapital der InTiCa Systems SE gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung der InTiCa Systems SE zum Umwandlungszeitpunkt in Umfang und Ausgestaltung dem genehmigten Kapital der InTiCa Systems AG gemäß dem neu gefassten § 3 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems AG (Genehmigtes Kapital 2022) und lautet – vorbehaltlich einer noch vor dem Umwandlungszeitpunkt erfolgten Ausnutzung und einer damit verbundenen Umfangreduzierung des Genehmigten Kapitals 2022 – wie in der diesem Umwandlungsplan beigefügten **Anlage** (Satzung der InTiCa Systems SE) wiedergegeben (das „**Neu Gefasste Genehmigte Kapital 2022**“). In diesem Fall wird der Vorstand angewiesen, mit der Umwandlung die Regelung des § 3 Abs. 4 der Satzung der InTiCa Systems SE in der Fassung des Neu Gefassten Genehmigten Kapitals 2022 zur Eintragung anzumelden.

Andernfalls verfügt zum Umwandlungszeitpunkt die InTiCa Systems AG und damit die InTiCa Systems SE über kein genehmigtes Kapital, da das Genehmigte Kapital 2017/I mit Ablauf des 20. Juli 2022 durch Zeitablauf auslaufen wird und bis dahin die Umwandlung noch nicht durch Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Passau wirksam geworden sein wird. Die Regelung zum Genehmigten Kapital 2022 in § 3 Abs. 4 der Satzung der InTiCa Systems SE würde in diesem Fall ersatzlos entfallen.

Etwaige Änderungen hinsichtlich der Höhe und Einteilung des Grundkapitals sowie des enthaltenen Betrags des betreffenden genehmigten Kapitals der InTiCa Systems AG, die sich vor dem Umwandlungszeitpunkt ergeben, gelten auch für die InTiCa Systems SE. Der Aufsichtsrat der InTiCa Systems SE (hilfsweise der Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG) wird ermächtigt und zugleich angewiesen, vor der Eintragung der Umwandlung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Passau etwaige sich aus dem Vorstehenden ergebende Fassungsänderungen der diesem Umwandlungsplan als **Anlage** beigefügten Satzung der InTiCa Systems SE vorzunehmen.

#### § 4

##### **Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der InTiCa Systems AG**

- 4.1 Beschlüsse (insbesondere außerhalb der Satzung erteilte Ermächtigungen) der Hauptversammlung der InTiCa Systems AG gelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert für die InTiCa Systems SE fort.
- 4.2 Dies gilt insbesondere für
  - den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juli 2021 unter Tagesordnungspunkt 6 über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands der InTiCa Systems AG, welches ab dem Umwandlungszeitpunkt unverändert für die Mitglieder des Vorstands der InTiCa Systems SE fort gilt; sowie

- die der ordentlichen Hauptversammlung am 15. Juli 2022 unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorzuschlagenden Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit möglichem Ausschluss des Andienungs- und des Bezugsrechts, vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung mit der erforderlichen Mehrheit. Die derzeit bestehenden Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, welche die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. Juli 2017 unter Tagesordnungspunkt 4 lit. a) bis c) erteilt hat, sind jeweils bis zum Ablauf des 20. Juli 2022 befristet und würden andernfalls im oder bis zum Umwandlungszeitpunkt durch Zeitablauf auslaufen.

Die vorstehend genannten Ermächtigungen beziehen sich infolge der Umwandlung ab dem Umwandlungszeitpunkt auf Aktien der InTiCa Systems SE anstelle auf Aktien der InTiCa Systems AG und gelten im Übrigen jeweils in ihrer zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Fassung und in ihrem zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Umfang bei der InTiCa Systems SE unverändert fort.

## **§ 5**

### **Dualistisches System; Organe der InTiCa Systems SE**

- 5.1 Die InTiCa Systems SE verfügt gemäß § 5 der Satzung der InTiCa Systems SE über ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem, bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 Abs. 1 SE-VO und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 Abs. 1 SE-VO.
- 5.2 Organe der InTiCa Systems SE sind daher wie bisher bei der InTiCa Systems AG der Aufsichtsrat, der Vorstand sowie die Hauptversammlung.

## **§ 6**

### **Vorstand**

- 6.1 Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der InTiCa Systems SE wird der Vorstand weiterhin aus einer oder mehreren Personen bestehen, die durch den Aufsichtsrat bestellt werden. Der Aufsichtsrat bestimmt die konkrete Zahl der Mitglieder des Vorstands. Die Bestelldauer beträgt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der InTiCa Systems SE höchstens fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- 6.2 Die Ämter der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft enden zum Umwandlungszeitpunkt.
- 6.3 Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der InTiCa Systems SE ist davon auszugehen, dass die folgenden Personen, die derzeit den Vorstand der Gesellschaft bilden, zu Mitgliedern des Vorstands der InTiCa Systems SE bestellt werden: Herr Dr. Gregor Wasle und Herr Günther Kneidinger.

## § 7

### Aufsichtsrat

- 7.1 Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der InTiCa Systems SE wird bei der InTiCa Systems SE ein Aufsichtsrat gebildet, der – wie bisher bei der InTiCa Systems AG – aus drei Mitgliedern besteht.
- 7.2 Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE werden – wie bisher bei der InTiCa Systems AG – von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt.
- 7.3 Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der InTiCa Systems SE jeweils für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr ab Beginn ihrer Amtszeit beschließt, wobei das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Wiederbestellungen – auch mehrfach – sind zulässig.
- 7.4 Die Ämter der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestehen aufgrund der Ämterkontinuität entsprechend § 203 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 SE-VO mit Eintritt des Umwandlungszeitpunkts weiterhin fort. Aufsichtsratsmitglieder der InTiCa Systems SE werden daher die Personen sein, die zum Umwandlungszeitpunkt Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG sind. Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung der Hauptversammlung, einer etwaigen gerichtlichen Bestellung oder sonstigen Änderungen in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft vor dem Umwandlungszeitpunkt werden somit die folgenden Personen Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE sein, die derzeit bereits den Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG bilden: Herr Udo Zimmer (derzeitiger Vorsitzender des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG), Herr Werner Paletschek (derzeitiger stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG) und Herr Christian Fürst.
- 7.5 Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE entspricht jeweils der Dauer der noch verbleibenden Amtszeiten der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG zum Umwandlungszeitpunkt. Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung der Hauptversammlung, einer etwaigen gerichtlichen Bestellung oder sonstigen Änderungen in den Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft vor dem Umwandlungszeitpunkt werden die Amtszeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE daher den folgenden Amtszeiten entsprechen, die derzeit bereits für die Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG gelten: Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG endet nach derzeitigem Stand jeweils mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 beschließt (also voraussichtlich die ordentliche Hauptversammlung 2025).

## § 8

### Sonderrechte und Sondervorteile

- 8.1 Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO werden keine Sonderrechte gewährt, und besondere Maßnahmen für diese Personen sind nicht vorgesehen. Besondere Rechte (z.B. Wandlungs-, Options- oder Genussrechte) von Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien bestehen bei der Gesellschaft nicht und blieben im Übrigen wegen des geltenden Kontinuitätsprinzips unberührt. Dementsprechend sind für Inhaber solcher Rechte auch keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.
- 8.2 Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO wurden oder werden im Zuge der Umwandlung keine besonderen Vorteile gewährt. Es wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass (unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE) davon auszugehen ist, dass die derzeit amtierenden Mitglieder des Vorstands der InTiCa Systems AG zu Mitgliedern des Vorstands der InTiCa Systems SE bestellt werden (siehe vorstehender § 6). Darüber hinaus werden sämtliche zum Umwandlungszeitpunkt amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG mit Eintritt des Umwandlungszeitpunktes zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE (siehe vorstehender § 7); unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE ist derzeit davon auszugehen, dass Herr Udo Zimmer erneut zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats und Herr Werner Paletschek erneut zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der InTiCa Systems SE gewählt werden sollen.
- 8.3 Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird schließlich darauf hingewiesen, dass der gerichtlich bestellte unabhängige Sachverständige im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO, die consaris AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Eggenfelden, bislang für die InTiCa Systems AG als Abschlussprüfer tätig war, letztmalig jedoch für das Geschäftsjahr 2021. Ebenfalls wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Sachverständige für seine Tätigkeit eine marktübliche Vergütung von der Gesellschaft erhält.

## § 9

### Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der InTiCa Systems SE, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe

- 9.1 Beteiligung der Arbeitnehmer bei der InTiCa Systems Gruppe

Die InTiCa Systems AG unterliegt keiner Unternehmensmitbestimmung. Auch in ausländischen Tochtergesellschaften der InTiCa Systems AG gibt es keine Form der Unternehmensmitbestimmung.

Bei der Gesellschaft und ihren jeweiligen Betrieben bestehen keine Betriebsräte oder Gesamtbetriebsräte und kein Konzernbetriebsrat. Bei der InTiCa Systems s.r.o. beste-

hen ebenfalls keine betrieblichen Arbeitnehmervertretungen entsprechend den nationalen Vorgaben. In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Deutschland und der Tschechischen Republik und in sonstigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt die InTiCa Systems Gruppe derzeit keine Mitarbeiter; auch gehören zur InTiCa Systems Gruppe derzeit keine Gesellschaften, die dem Recht sonstiger Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder sonstiger Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.

Bei der Gesellschaft besteht kein Europäischer Betriebsrat oder ein ähnliches Mitarbeitervertretungsgremium auf europäischer Ebene.

## 9.2 Erforderlichkeit eines Verfahrens zur Beteiligung von Arbeitnehmern und Zielsetzung

Im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der InTiCa Systems AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) ist ein Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen InTiCa Systems SE gesetzlich vorgeschrieben. „Beteiligung der Arbeitnehmer“ bezeichnet dabei jedes Verfahren einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch das Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss nehmen können.

Ziel des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der InTiCa Systems SE, insbesondere über das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer. Hierzu ist ein sogenanntes besonderes Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer (nachfolgend das „BVG“) zu bilden, das die Aufgabe hat, mit dem Vorstand der Gesellschaft als formwechselnde Gesellschaft die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen InTiCa Systems SE zu verhandeln und in einer schriftlichen Vereinbarung festzulegen.

Die Eintragung der InTiCa Systems SE in das Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts Passau kann erst erfolgen, wenn das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer beendet ist, das heißt, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE geschlossen wurde, die gesetzliche Verhandlungsfrist ohne Einigung abgelaufen ist oder das Verfahren anderweitig abgeschlossen ist.

## 9.3 Information der Arbeitnehmer und Aufforderung zur Bildung des BVG

Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Das Gesetz sieht insoweit vor, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaften, d.h. vorliegend der Vorstand der InTiCa Systems AG, die Arbeitnehmer oder ihre jeweiligen Arbeitnehmervertretungen (sofern vorhanden) über das Umwandlungsvorhaben informiert und sie zur Bildung des BVG auffordert. Das Verfahren ist im Grundsatz unaufgefordert und unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans durch den Vorstand einzuleiten; die Offenlegung erfolgt durch Einreichung des Umwandlungsplans bei dem für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister. Die Information und Aufforderung können aber auch schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Die Information und Aufforderung durch den Vorstand InTiCa Systems AG sind

zum Zeitpunkt der Aufstellung des Umwandlungsplans noch nicht erfolgt; diese werden jedoch kurzfristig, spätestens unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans durch Einreichung bei dem für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister des Amtsgerichts Passau erfolgen.

Die Information der Arbeitnehmer oder ihrer betroffenen Vertretungen erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der InTiCa Systems AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

#### 9.4 Bildung und Zusammensetzung des BVG

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer oder ihre betroffenen Vertretungen innerhalb von zehn Wochen nach der in § 9.3 beschriebenen Information der Arbeitnehmer oder ihrer betroffenen Vertretungen die Mitglieder des BVG wählen oder bestellen, das aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen Mitgliedstaaten zusammengesetzt ist. Aufgabe des BVG ist es, mit der Unternehmensleitung die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Die Bildung und Zusammensetzung des BVG richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht. Die Verteilung der Sitze im BVG auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland danach so zu errechnen, dass jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer der InTiCa Systems Gruppe beschäftigt sind, mindestens einen Sitz im BVG erhält. Im Übrigen erhöht sich die Anzahl der Mitglieder eines Mitgliedstaates im BVG jeweils um ein Mitglied, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils eine Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % etc. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der InTiCa Systems Gruppe übersteigt.

Die InTiCa Systems Gruppe beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht zugleich Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben und auf Basis der Arbeitnehmerzahlen in den jeweiligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union per 30. April 2022 entfallen auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für das BVG insgesamt 11 Sitze nach folgender Verteilung:

<b>Mitgliedstaat</b>	<b>Anzahl Arbeitnehmer</b>	<b>Anteil Arbeitnehmer (in %, gerundet)</b>	<b>Zahl der Mitglieder im BVG</b>
Deutschland	81	15,49	2
Tschechische Republik	442	84,51	9
<b>Gesamt:</b>	<b>523</b>	<b>100,00</b>	<b>11</b>

Bei den vorstehenden Angaben einschließlich der Sitzverteilung im BVG können sich nach Aufstellung des Umwandlungsplans möglicherweise noch Änderungen ergeben. Entscheidend ist die Anzahl an Arbeitnehmern und deren jeweiliger Anteil zum Zeitpunkt der Information und Aufforderung der Arbeitnehmer und Aufforderung zur Bildung des BVG, die unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans erfolgen werden (siehe vorstehende Ziffer 9.3).

Treten während der Tätigkeit des BVG Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe ein, aufgrund derer sich die konkrete Zusammensetzung des BVG ändern würde, ist das BVG entsprechend neu zusammenzusetzen.

Für die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des BVG aus den einzelnen Mitgliedstaaten gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften. Es kommen daher verschiedene Verfahren zur Anwendung, so etwa die Urwahl oder die Bestellung durch Betriebsräte oder Gewerkschaften. In Deutschland werden die betreffenden Mitglieder des BVG in unmittelbarer und geheimer Wahl von den bei der InTiCa Systems AG und ihren deutschen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern unter Aufsicht eines vorab von den Arbeitnehmern zu wählenden Wahlvorstands gewählt. Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des BVG liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen oder der für sie zuständigen Gewerkschaften.

## 9.5 Verhandlungsverfahren

Innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist von zehn Wochen sollen dem Vorstand der InTiCa Systems AG die Namen aller Mitglieder des BVG aus den jeweiligen Mitgliedstaaten (einschließlich etwaiger Ersatzmitglieder) bekannt gemacht werden. Der Vorstand der InTiCa Systems AG lädt die jeweiligen Mitglieder des BVG sodann zu dessen konstituierender Sitzung ein.

Mit dem Tag der Konstituierung des BVG endet das Verfahren für die Bildung des BVG, und es beginnen die Verhandlungen mit dem BVG, für die gesetzlich eine Höchstdauer von sechs Monaten vorgesehen ist; diese Höchstdauer kann durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien – des Vorstands der InTiCa Systems AG und des BVG – auf insgesamt bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 20 SEBG).

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die gesetzlich festgelegte Frist von zehn Wochen für die Wahl oder Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des BVG

aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Anschließend, also insbesondere während der bereits laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder des BVG können sich jedoch jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen. Ein während der laufenden Verhandlungen hinzukommendes Mitglied muss allerdings den Verhandlungsstand akzeptieren, den es zu diesem Zeitpunkt vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist besteht nicht.

Ziel der Verhandlungen des Vorstands der InTiCa Systems AG mit dem BVG ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der InTiCa Systems SE (Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung). Gegenstand der Verhandlungen ist dabei insbesondere die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise.

Das Verhandlungsverfahren kann alternativ zu folgenden Ergebnissen führen:

- Es wird eine Vereinbarung zwischen dem Vorstand der formwechselnden Gesellschaft, der InTiCa Systems AG, und dem BVG über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der InTiCa Systems SE geschlossen (Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung):

In diesem Fall richten sich die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer bei der InTiCa Systems SE nach dieser Vereinbarung. In dem hier vorliegenden Fall einer formwechselnden Umwandlung in eine SE muss in der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung gemäß § 21 Abs. 6 SEBG im Hinblick auf alle Komponenten der Beteiligung der Arbeitnehmer zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet werden, wie es bei der InTiCa Systems AG als formwechselnder Gesellschaft besteht. Für nähere Ausführungen zur Vereinbarung über die Beteiligung von Arbeitnehmern wird auf nachstehenden § 9.6 verwiesen.

- In dem Verhandlungsverfahren wird innerhalb der gesetzlichen Verhandlungsfrist des § 20 SEBG keine Einigung erzielt:

In diesem Fall gilt eine gesetzliche Auffangregelung. Danach wäre gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SEBG bei der InTiCa Systems SE ein SE-Betriebsrat kraft Gesetzes einzurichten, dessen Rechte und Pflichten sich insbesondere aus §§ 22 bis 33, § 41 SEBG ergeben. Auch nach der gesetzlichen Auffangregelung bestünde der Aufsichtsrat der InTiCa Systems SE aber wie der Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG weiterhin nur aus Vertretern der Aktionäre. Für nähere Ausführungen zur gesetzlichen Auffangregelung wird auf nachstehenden § 9.7 verwiesen.

- Das BVG beschließt gemäß § 16 Abs. 1 SEBG, keine Verhandlungen aufzunehmen oder diese abubrechen:

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das BVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des BVG, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten. Ein solcher Beschluss beendet das Verhandlungsverfahren, ohne dass die gesetzliche Auffangregelung zur Anwendung findet, mit der Folge, dass bei der InTiCa Systems SE insbesondere kein SE-Betriebsrat einzurichten wäre. Vielmehr würden die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung, die in den Mitgliedstaaten gelten, Anwendung finden (§ 16 Abs. 1 Satz 3 SEBG). Der Aufsichtsrat der InTiCa Systems SE bestünde auch in diesem Fall, wie der Aufsichtsrat der InTiCa Systems AG, weiterhin nur aus Vertretern der Aktionäre.

#### 9.6 Vereinbarung über die Beteiligung von Arbeitnehmern (Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung)

Damit das BVG mit der Unternehmensleitung, mithin hier dem Vorstand der InTiCa Systems AG, über die Information und Beteiligung der Arbeitnehmer eine Vereinbarung schließen kann, muss das BVG zunächst intern einen Beschluss über die Zustimmung zu der vorgeschlagenen und ausverhandelten Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung fassen, der mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst wird, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss. Gegenstand der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung ist die Festlegung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE. Dies kann durch ein von den Verhandlungsparteien festgelegtes Verfahren erfolgen oder durch Errichtung eines SE-Betriebsrats.

Wird ein SE-Betriebsrat gebildet, sind gemäß § 21 Abs. 1 SEBG der Geltungsbereich der Vereinbarung, die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichtungs- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren zu vereinbaren. In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor etwaigen strukturellen Änderungen der InTiCa Systems SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der InTiCa Systems SE aufgenommen werden.

Wird kein SE-Betriebsrat gebildet, werden die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer unter Beachtung der vorstehend genannten inhaltlichen Vorgaben des § 21 Abs. 1 SEBG festgelegt.

## 9.7 Gesetzliche Auffangregelung

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist gemäß § 20 SEBG nicht zustande und beschließt das BVG auch nicht, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder sie abubrechen, findet die gesetzliche Auffangregelung Anwendung (vgl. §§ 22 bis 38 SEBG). Die Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung kann zwischen dem Vorstand der InTiCa Systems AG und dem BVG auch aus eigenen Stücken in der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung vereinbart werden.

Die Geltung der gesetzlichen Auffangregelung gemäß §§ 23 bis 33 SEBG hätte zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 23 SEBG zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der InTiCa Systems SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden sich grundsätzlich nach den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des BVG richten.

Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG fänden im vorliegenden Fall gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung, da die InTiCa Systems SE durch Umwandlung gegründet wird und in der InTiCa Systems AG derzeit, also vor der Umwandlung, keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat gelten.

## 9.8 Kosten des Verhandlungsverfahrens und der Bildung des BVG

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehen, trägt die InTiCa Systems AG oder nach Wirksamwerden der Umwandlung die InTiCa Systems SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die erforderlichen und angemessenen sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, Literatur etc.) sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

## § 10

### **Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

- 10.1 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der InTiCa Systems Gruppe bleiben von der Umwandlung in die Rechtsform der SE unberührt; sie werden nach der Umwandlung

unverändert fortgeführt. § 613a BGB ist auf die Umwandlung nicht anzuwenden, da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet.

- 10.2 Für die Arbeitnehmer der InTiCa Systems Gruppe etwa geltende individualrechtliche oder kollektivrechtliche Vereinbarungen gelten unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort.
- 10.3 Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die in der InTiCa Systems Gruppe bestehenden Arbeitnehmervertretungen.
- 10.4 Die Umwandlung führt auch zu keinen Veränderungen in der betrieblichen Struktur und Organisation. Die betriebsverfassungsrechtliche Identität der Betriebe wird durch die Umwandlung nicht berührt.
- 10.5 Sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der InTiCa Systems Gruppe entfalten könnten, sind im vorliegenden Zusammenhang nicht geplant.
- 10.6 Im Zuge oder aufgrund der Umwandlung sind keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der Gesellschaft und der InTiCa Systems Gruppe oder ihre Vertretungen hätten.

## **§ 11**

### **Abschlussprüfer und erstes Geschäftsjahr**

- 11.1 Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der InTiCa Systems SE wird die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg, bestellt.
- 11.2 Das erste (Rumpf-)Geschäftsjahr der InTiCa Systems SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der Gesellschaft in die InTiCa Systems SE in das Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts Passau eingetragen wird, mithin das Kalenderjahr, in dem der Umwandlungszeitpunkt liegt.

## **§ 12**

### **Umwandlungskosten**

Die Gesellschaft trägt die mit der Beurkundung dieses Umwandlungsplans und seiner Vorbereitung und Durchführung entstehenden Kosten bis zu dem in § 20 Abs. 3 der Satzung der InTiCa Systems SE festgelegten Betrag von EUR 250.000,00.

**Anlage:** Satzung der InTiCa Systems SE

\* \* \* \*